

STATUTEN, VEREIN SPITEX WIGGERTAL

I. GRUNDLAGEN

Art.1 Name/Rechtsnatur/Sitz

Unter dem Namen – Spitex Wiggertal – besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reiden.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Verwirklichung einer bedarfsorientierten Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause (Spitex). Er stellt Dienstleistungen sicher, die es Benützerinnen und Benützern ermöglichen, ihre Selbstständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten.
2. Dabei gilt der Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Eigenkräfte sollen gefördert und die Bemühungen von Angehörigen, Verwandten, Freunden und Nachbarn unterstützt und sinnvoll ergänzt werden.
3. Der Verein kann für die Gemeinden weitere Dienstleistungen und Aufgaben wie Entlastungsdienst, Ausleihe von Krankmobilen, präventive Hausbesuche, kommunale oder regionale Koordinationsfunktionen, Bereitschaftsdienste etc. übernehmen, soweit diese dem Vereinszweck nicht widersprechen.
4. Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Basis, erhält und fördert die Gesundheit/Prävention. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er bietet Ausbildungsplätze an und fördert Fort- und Weiterbildung. Er pflegt die Zusammenarbeit mit Ärzten und Ärztinnen, stationären Einrichtungen und mit anderen Wohnformen sowie anderen Diensten, Ämtern und Interessenverbänden. Er kann Mitglied kantonaler, interkantonaler oder eidgenössischer Dach- und Berufsverbände sein.
5. Der Verein erbringt seine Dienstleistungen in jenen Gemeinden, welche ihm dazu vertraglich einen Auftrag erteilt haben (Vertragsgemeinden).

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können
 - a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - b) Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts) sein. Die Mitgliedschaft wird, vorbehältlich Art. 3 Abs. 3, durch Einzahlung des Beitrages erworben.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Das Mitglied kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, aufgrund einer schriftlichen Erklärung austreten. Bezahlt es zwei Jahresbeiträge nicht, gilt dies als Austrittserklärung auf den nächstmöglichen Termin.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Revisionsstelle

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 5 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern sind, um gültig zu sein, schriftlich oder elektronisch dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen (elektronisch: mit Empfangsbestätigung durch den Vorstand). An der Versammlung können die Mitglieder die Anträge persönlich vertreten.
3. Die Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung durch nicht-traktandierte Geschäfte ergänzt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklärt.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Jahresberichts.
- b) Kenntnisnahme des Revisionsberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Entlastung der Vorstandes
- d) Beratung und Beschlussfassung über die übrigen traktandierten und beantragten Geschäfte
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, des übrigen Vorstandes
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 7 Durchführung der Versammlung

1. An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme.
2. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.
3. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
4. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2. DER VORSTAND

Art. 8 Zusammensetzung/ Verfahren

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 5 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten selbst. Die Vorstandmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Die Vertragsgemeinden haben Anrecht auf ein Vorstandsmitglied, welches durch den Gemeinderat bestimmt wird. Diese Vorstandsmitglieder werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
5. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung innert 14 Tagen verlangen.
6. Mit beratender Stimme und Antragsrecht nimmt die Geschäftsleiterin/ der Geschäftsleiter an den Vorstandssitzungen teil. Auf ihren/seinen Antrag hin, können zu einzelnen Geschäften auch weitere Mitarbeitende des Vereins an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 9 Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt jährlich.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.
2. Der Vorstand hat insbesondere Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
 - b) Führung der Vereinsgeschäfte
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
 - e) Verabschiedung der strategischen Planung; insbesondere Festlegung der Personalpolitik, Gewährleistung des Dienstleistungsangebotes, Überprüfung der Bedürfnisse der Bevölkerung, entwickeln von entsprechenden Massnahmen und Anpassungen, Information und Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Erlass von Reglementen und Weisungen
 - g) Genehmigung des Organisationsreglements
 - h) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
 - i) Abschluss von Verträgen
 - j) Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen
 - k) Wahl und Einsetzung von Arbeitsgruppen/ Kommissionen

Art. 11 Zeichnungsbefugnis

1. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin, welche/r von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst, bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt deren Unterschriftenführung.
2. Für Bank- und Postverkehr kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

3. REVISIONSSTELLE

Art. 12 Revisionsstelle/ Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Revisorinnen/ Revisoren. Sie kann auch ein Revisionsunternehmen damit beauftragen.
2. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

III. FINANZHAUSHALT

Art. 13 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch:

1. Erträge aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverträge
2. Mitgliederbeiträge
3. Beiträge der Gemeinden
4. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen)

Art.14 Entschädigungen

Die Präsidentin/der Präsident erhält neben dem Sitzungsgeld eine Grundentschädigung. Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Die Protokollführerin/der Protokollführer, sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen und die/der Finanzverantwortliche können separat entschädigt werden. Die Details werden in einem vom Vorstand erlassenen Reglement geregelt.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Gemeinderat Reiden treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Falls innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen den Vertragsgemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen für soziale Zwecke zu.

Art. 18 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 12. August 2020 in Kraft. Damit werden alle bisherigen Fassungen abgelöst.

Die Präsidentin

Der Protokollführer

Marianne Schärli

Hans Steiger